

Ablauf des Verfahrens für die Festlegung der Beitragshöhe für die Erschliessungsbeiträge (Zusammenfassung Strassen- und Kanalisationsreglement)

1. §5		Der Gemeinderat legt für die Erschliessungsanlage die Strassenkategorie fest.
2. §7		Die Verwaltung erstellt einen Beitragsplanentwurf und eine provisorische Beitragsberechnung.
3. §7 ²		Der Beitragsplanentwurf wird öffentlich aufgelegt und im Kantonsblatt publiziert.
4. §7 ³		Den betroffenen Beitragspflichtigen wird die provisorische Beitragsrechnung zugestellt, diese Zustellung muss nicht nachgewiesen werden.
5. §8		Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist (30 Tage) Einsprache bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden.
6. §9		Die Gemeindeverwaltung beschliesst den Beitragsplan und entscheidet über die Einsprachen.
7. §9 ²		Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
8. §10		Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens gegen den Beitragsplan und vorliegen der Strassenbaukosten erstellt die Gemeindeverwaltung die definitive Beitragsrechnung. Die Zustellung muss nachgewiesen werden können.
0.0402		Occasion Bellines and the second of Technology 7 and 10 an
9. §10 ²	_	Gegen die Beitragsrechnung kann während 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags).
9. §10 ⁻		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des
·		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags). Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Re-
10. §10 ³		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags). Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens gegen die Beitragsrechnung hat diese
10. §10 ³		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags). Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens gegen die Beitragsrechnung hat diese die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen. Mit Eintritt der Rechtskraft (vollstreckbare Verfügung) ist die Beitragsrechnung
10. §10 ³ 11. §2 12. §3		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags). Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens gegen die Beitragsrechnung hat diese die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen. Mit Eintritt der Rechtskraft (vollstreckbare Verfügung) ist die Beitragsrechnung sofort fällig.
10. §10 ³ 11. §2 12. §3 13. §21		Gemeindeverwaltung Einsprache erhoben werden (nur gegen die Höhe des Beitrags). Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Nach Ablauf des Rechtsmittelverfahrens gegen die Beitragsrechnung hat diese die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen. Mit Eintritt der Rechtskraft (vollstreckbare Verfügung) ist die Beitragsrechnung sofort fällig. Die erste Mahnung ist gratis, die zweite kostet CHF 40.

www.riehen.ch Ablauf_Erschliessungsbeiträge.docx 25.03.2015 11:58